

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgische Blätter. 1817-1848 21 (1837)

13 (28.3.1837)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-791743](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-791743)

Oldenburgische Blätter.

№ 13. Dienstag, den 28. März 1837.

Ueber einige Pflichten des ärztlichen Standes.

Für junge, angehende Aerzte und Kunstgenossen von einem englischen und einem deutschen Praktiker mitgetheilt.

(Fortsetzung.)

Einer der vorzüglichsten, englischen Schriftsteller (Dr. Percival in seiner medicinischen Rechtsgelehrsamkeit) macht an einer Stelle seines Buches, wo er von den chirurgischen Operationen in Hospitälern redet, die Anmerkung, daß es von Seiten des behandelnden Arztes eben so heilbringend als menschenfreundlich seyn würde, den Kranken zu versichern, daß alles gut gehe, vorausgesetzt, daß ein solcher Trost mit Wahrheit gegeben werden könne. Diese auf besagten Fall so zweckmäßig angewandte Einschränkung ließe sich mit gleicher Zweckmäßigkeit auf das Benehmen des Arztes durchweg anwenden, bei seiner Oberaufsicht über die, nicht so wohl vom Wundarzt, als von der Natur und Heilkunst gemachten Operationen. Wir geben zu, daß Theilnahme und das Wohl des Kranken es in der Regel nöthig machen, seinen sinkenden Muth durch jede Aufmunterung und Hoffnung, so weit es Pflicht und Ehre gestatten, zu beleben. Ihn aber durch Versprechungen aufzuheitern oder Erwartungen zu erregen,

die man als täuschend kennt oder giebt, dies untersagen dem Arzte Wahrheit und Gewissen. Nichts verbindet ihn, wenn er nicht eigends dazu aufgefordert wird, unerläßlich, zu irgend einer besondern Zeit, seine Meinung über die Ungewißheit oder Gefahr des vorliegenden Falles bekannt zu machen, wohl aber ist es seine unerläßliche Pflicht, die Ungewißheit oder Gefahr niemals geringer anzuschlagen, als sie seiner Meinung nach wirklich sind; und läßt er irgend eine Aeußerung der Art, sey es geradezu oder durch Umwege, an den Kranken oder dessen Familie gelangen, die Eindruck machte, so ladet er, wenn er gleich durch mißverstandene Weichmüthigkeit verführt, die Schuld einer wahren Falschheit auf sich. Es steht bei ihm, wenig zu sagen; aber dies Wenige sey wahr. Die Lehre des heil. Paulus, nicht Böses zu thun, damit Gutes erfolge, ist klar, gegründet und allgemeingeltend. Und, wenn selbst die heil. Schrift kein solches Gebot, als das angeführte ist, enthielte, sondern es der Willführ des Arztes überlassen hätte, den vor-



kommenden Fall nach beliebigem Ermessen und Befinden zu entscheiden, so würde er hinlänglichen Grund gehabt haben, sich zu überzeugen, daß Falschheit nur wenig, sogar von zeitlichem Gut, das er davon erwartet, versprechen könne. Denn, wenn die, welche sich seines Rathes bedienen, erst einmal wissen (und das werden sie bald), daß es bey ihm nicht Grundsatz und Gewohnheit sey, in seinen Aeußerungen über den Zustand des Kranken der Wahrheit treu zu bleiben, so werden seine unwirksamen Aufmunterungen und täuschenden Versprechungen aufhören, seinem Kranken und dessen Freunde Nuth zu machen. Man dürfte vielleicht sagen, seine Zurückhaltung werde im Ganzen von der Aengstlichkeit derjenigen, die bey dem Kranken theilhaftig sind, gemißdeutet werden, und, so fern man sie als einen Beweis seiner Meinung von der hohen Gefahr der Krankheit nimmt, ohne Unterlaß so grundlose als kummervolle Besorgnisse erregen. Indes wird eine mäßige Gabe Klugheit, verbunden mit jener Gewandtheit, welche die Praxis natürlich bey sich führt, allen Anlaß zu unnöthigen Eröffnungen zu vermeiden und bey ihrer Vermeidung sich unversehens, sey es durch Reden oder Schweigen, des Betrugs schuldig zu machen, ihn schon in den Stand setzen, sich vor Erregung aller unnöthigen Bestürzung zu hüten. Und diese wird wahrscheinlich weniger veranlaßt werden, wenn die Gleichförmigkeit seines Benehmens denen, die seines Rathes bedürfen, es deutlich zeigt, daß, während er auf der einen Seite sich sorgfältig vorsieht, den zu behandelnden Fall in einem günstigeren Lichte darzustellen, als worin er ihm erscheint, er auf der andern eben so besorgt und wachsam sey, zu rechter Zeit von wahrscheinlicher oder wirklicher Gefahr Nach-

richt zu geben. Der Zustand der Krankheit, wenn bedenklich oder gefahrvoll, sollte grade zu und ohne Verzögerung irgend einem, wenigstens der nahen Verwandten des Leidenden erklärt werden, und, außerordentliche Umstände ausgenommen, dem nächsten derselben. In manchen Fällen kann es sogar des Arztes Pflicht seyn, es dem Kranken selbst zu entdecken. — Zu Zeiten dürfte es ihm auch obliegen, dem Kranken oder dessen Freunden zu verstehen zu geben, daß es gerathen sey, alle, noch unbeendigten, zeitlichen Angelegenheiten in Wichtigkeit zu bringen. Und oft wird ihn das Gewissen treiben, die Gedanken des erstern mit Klugheit auf die Sache der Religion zu lenken. Ich will damit nicht sagen, daß der Arzt sich berufsweise in das Geschäft des Predigers mischen solle. Aber oftmals ist er in im Stande, für die Annäherung desselben den Weg zu ebnen; ja, er vermag bey denen, die unglücklich genug waren, Zweifel über die Wahrheit des Christenthums einzufangen, in einigen Augenblicken einen Eindruck hervorzubringen, den der Geistliche zu machen vergebens gesucht haben möchte. Denn da des Letztern Besuche vorherzusehen und er dem Argwohn aller Vorurtheile, die auf seinem Amte haften, ausgesetzt war, so könnte sich das Gemüth des Kranken zum Voraus gegen ihn in Verfassung gesetzt haben, und seine Beweisgründe mit Widerwillen und Mißtrauen angehört worden seyn. Allein der Arzt hat nichts von solchen Beargwöhnungen zu fürchten; sein Glaube an Offenbarung, wenn er auch für abgeschmackt gelten mag, wird doch für uneigennützig und lauter gehalten werden. Er kann seine Zeit und Gelegenheit abwarten; er kann den Gegenstand unter mancherley Wendungen und zu einer größern



oder geringern Ausdehnung verfolgen, ohne daß seine Absicht auffallend wird, und in den frühern Stationen der Krankheit, wann des Leidenden Verstand noch unumwölkt, und seine Geisteskraft stark genug ist, eine mäßige Anstrengung im Denken auszuhalten, ihn gelegentlich in eine ungezwungene Untersuchung der Beweise und Lehrsätze des christlichen Glaubens zu führen, die sich in eine vernunftmäßige und entschiedene Ueberzeugung endigen kann.

Allein, während er auf diese Art besorgt ist, die wichtigsten Angelegenheiten seiner Kranken zu befördern, die unglücklich genug waren, in Laster oder Zweifelsucht zu fallen, so öffne er selbst sein Herz der wahrhaft

großen Erbauung, die es aus dem Beyspiel einer ganz andern Gattung Menschen schöpfen kann. Er lerne vor der Hand von dem geläuterten Christen jene Uebel ertragen, welche jetzt sein Geschäft ist zu erleichtern, im Kurzen aber sein Loos seyn kann, selbst zu erleiden. Er lerne vor der Hand die Güte des Himmels im Verlauf der Qualen folternder Pein, und der Verzögerung und der späten Annäherung des langsamen Hinsterbens verstehen; — er lerne, daß der demuthsvolle Rückblick auf ein wohlgeführtes Leben und die erfreuenden Tröstungen und Versprechungen des Evangeliums allein ihn in Stand setzen können, mit geduldiger Ausdauer zu leiden, und mit Hoffnung, Dankbarkeit, Zufriedenheit und Freude zu sterben.

(Die Fortsetzung folgt.)

B e m e r k u n g.

Seit wir dem Hannoverisch-Braunschweigischen Zollverbande beygetreten, bemerkt man bey den Wirthen, mit Ausnahme äußerst weniger, so kleine Gläser, daß man glauben möchte, es werde statt Genever, Branntwein, Rum, Cognac &c. ächte Gold-Tinctur gereicht. Es wäre daher zu wünschen, daß auch darauf von Polizey wegen etwas gesehen werde und die Gläser wenigstens so groß seyn müßten, daß der Wirth, wenn er solche dem Gaste vollschenkte, dabey 100 Procent verdiente. Damit, sollte man denken, könne und müsse ein Wirth zufrieden seyn; so wie aber zum Theil die Gläser jetzt sind, hat er 200 wenigstens 150 Procent Gewinn.

Auffallend ist dies besonders in Wirthshäusern wo Marqueurs sind. Reicht der

Herr selbst das Geforderte, so bekommt man gewöhnlich ein größeres Glas, als wenn der Marqueur oder ein anderer Domestik es reicht. Es scheint doch, als wenn der Wirth selbst seiner kleinen Gläser sich schäme.

Mehrere Wirthe fangen auch an, für eine gewöhnliche Bouteille Wein schon 4 gr. mehr zu nehmen, also 28 gr. statt 24 gr., obgleich sie schon bisher über 100 Procent an dem Weine verdienen. Wenn nun auch im Hannoverischen der gewöhnliche Wein 28 gr. kostet, was doch nicht allenthalben der Fall ist, so ist zwischen unsern und den Hannoverischen Bouteillen doch ein himmelweiter Unterschied, indem diese gewiß $\frac{1}{4}$ größer als unsere winzigen, mit Inseln versehenen sind.

A. 1837.



U e b e r

der

seit dem Jahre 1828. vertheilten Gemein

Ordnungs- Num- mer.	N a m e n d e r G e m e i n h e i t e n.	N a m e n d e r d a r i n b e r e c h t i g t e n D o r f s c h a f t e n.	Anzahl der Inter- essen- ten.	Größe der Gemeinheit.	
				Quadr.	Ar.
A. Im Amte Wildeshausen.					
1	Dfrittrum	Dfrittrum	16	735	66
2	Voggenpohl	Dfrittrum und Döttingen	18	254	142
3	Interessentenholz	Dfrittrum	9	87	110
4	Garmenhausen	Denghaus und Garmenhausen	3	77	34
5	Huntlosen	Huntlosen, Hofum, Hofume	34	1366	87
Summa im Amte Wildeshausen			80	2521	119
B. Im Amte Bechta.					
6	Sprebaer Schullenmatt	Spreba	25	49	152
7	Goldensiedter Zuschläge	Goldensiedt, Ambergen, Gastrup, Waz- renesch und Paer	117	292	98
8	Goldensiedter Moor	Dieselben und Ruffen	176	1528	36
Summa im Amte Bechta			318	1870	126
C. Im Amte Steinfeld.					
9	Märschendorfer	Märschendorf	15	464	81
10	Krimpenforter	Krimpenfort	10	373	120
11	Ehrendorfer	Ehrendorf	14	1213	66
12	Düper	Düpe	19	351	156
13	Mühlener	Mühsten	67	899	127
14	Harpendorfer	Harpendorf	50	1051	94
15	Nordlohner	Nordlohne	4	328	45
Summa im Amte Steinfeld			179	4083	49
D. Im Amte Damme.					
16	Hörstener	Hörsten und Wolbe	3	173	109
17	Hinnenkamper	Hinnenkamp, Greven und Ahe	24	389	99
18	Osterfeiner	Osterfeine	59	809	3
19	Reselager Binnenmark	Reselage	11	167	27
20	Dammer, Osterdammer dito	Damme und Osterdamme	93	323	53
Latus			190	1862	131



f i c h t

heiten in den neuen Landestheilen.

Taxirter Werth der Gemeinheit.	Abfindung der Interessen- ten.		Zu Wegen, Wegerde, Brecken zc. ist verwendet.		Ueberschuß oder Tertie.		T a g der Einweisung.	Bemerkungen.	
	Rthlr. gr.	Füß. DR.	Füß. DR.	Füß. DR.					
4157	70	527	11	63	135	144	80	3. August 1832 . . .	Der Ueberschuß ist vertheilt.
8727	61	239	139	15	3	—	—	15. May 1832 . . .	
—	—	69	48	18	62	—	—	6. May 1834 . . .	
943	10	74	102	2	92	—	—	12. November 1833 . . .	
10010	49	1185	140	180	107	—	—	18. December 1835 . . .	
23839	46	2096	120	280	79	144	80		
—	—	48	157	—	155	—	—	24. August 1831 . . .	} Ohne Taxation vertheilt.
—	—	292	98	—	—	—	—	30. Juni 1836 . . .	
—	—	1498	130	29	66	—	—	1. Juli 1836 . . .	
—	—	1840	65	30	61	—	—	noch nicht eingewiesen.	
8713	53	418	63	40	150	5	28	31. Juli 1829 . . .	Die Tertie ist gleich ausgewiesen.
6403	34	317	99	56	11	—	—	24. September 1830 . . .	Die Tertie gleich vertheilt.
10765	66	984	26	169	40	60	—	28. Juni 1832 . . .	
8001	14	294	73	57	83	—	—	18. November 1834 . . .	} Die Tertie ist gleich mit ver- theilt.
35370	3	791	100	108	27	—	—	13. Juli 1835 . . .	
25796	10	692	75	176	24	182	155	23. December 1836 . . .	
5547	57	191	98	44	43	92	64	26. November 1836 . . .	
100598	21	3690	54	652	68	340	87		
1493	7	139	138	9	52	24	79	10. December 1830 . . .	} Soweit sie in Oldenburgischer Hohheit liegen.
5579	51	278	79	36	108	74	72	2. September 1833 . . .	
17344	57	582	52	110	79	116	32	11. December 1833 . . .	Die Tertie zum Theil vertheilt.
625	61	138	38	28	149	—	—	1. October 1831 . . .	Die Tertie ist vertheilt.
1257	4	197	87	95	72	30	54	9. December 1835 . . .	
24300	36	1336	74	280	140	245	77		



Ordnungs- Num- mer.	N a m e n der Gemeinheiten.	N a m e n der darin berechtigten Dorfschaften.	Anzahl der Inter- essen- ten.	Größe der Gemeinheit.	
				Jüdt.	Q.M.
		Transport	190	1862	131
21	Dammer Bergmark	Damme	65	799	60
22	Neuenkirchener Heide	Neuenkirchen	40	103	26
		Summa im Amte Damme	295	2765	57
	E. Im Amte Cloppenburg.				
23	Sevelter Bruch	Sevelten und Nutteln	38	142	15
	F. Im Amte Bönningen.				
24	Bönninger	Bönningen	174	1382	102
25	Lienener	Lienen	15	1613	12
26	Kuener, Holtthauer	Kuen und Holtthausen	18	1046	22
27	Linderner Moor Grünte zc.	Lindern	34	693	141
28	Bunner	Alt- und Neubunnen, Hagel, Farwick, Brockstrich	50	3198	133
		Summa im Amte Bönningen.	291	7934	90
	G. Im Amte Friesoythe.				
29	Böfeler Grünte	Böfel und Osterloh	111	719	128
30	Barfeler	Barffel	199	936	—
		Summa im Amte Friesoythe	310	1655	128
	Wiederholung.				
A.	im Amte	Wilbeshausen	80	2521	119
B.	" "	Behta	318	1870	126
C.	" "	Steinfeld	179	4653	49
D.	" "	Damme	295	2765	57
E.	" "	Cloppenburg	38	142	15
F.	" "	Bönningen	291	7934	90
G.	" "	Friesoythe	310	1655	128
	Ganzer Betrag	aller vertheilten Gemeinheiten	1511	21573	104



Taxirter Werth der Gemeinheit.		Abfindung der Interessen.		Zu Wegen, Begerde, Brechtenic. ist verwendet.		Ueberschuß oder Tertie.		Tag der Einweisung.	Bemerkungen.
Rthlr.	gr.	Jüd.	Chr.	Jüd.	Chr.	Jüd.	Chr.		
24300	36	1336	74	280	140	245	77	1. September 1834 . 10. December 1830 .	Die Tertie ist vertheilt. Von der Hörstener Mark abgetheilt durch die Begränzung.
3632	38	653	116	86	101	59	3		
792	21	94	133	—	—	8	53		
28725	33	2085	3	367	81	312	133		
4512	7	128	41	—	—	13	134	25. October 1831 . .	Die Tertie ist vertheilt.
2229	15	1086	124	295	138	—	—	27. November 1829 . .	Die Tertie ist gleich mit vertheilt.
18602	45	1048	113	131	139	432	80	14. Juni 1831	
41903	58	604	113	158	44	283	25	18. May 1831	
8209	66	457	109	64	7	172	25	12. September 1834 .	
6395	60	2067	3	187	42	944	88	11. Februar 1836 . .	Von der Tertie ist einiges mit vertheilt.
50241	28	5264	142	837	50	1832	58		
7800	2	640	90	79	38	—	—	27. März 1833 . . .	
9295	31	785	136	150	24	—	—	2. April 1835	
17095	33	1426	66	229	62	—	—		
23839	46	2096	120	280	79	144	80		
—	—	1840	65	30	61	—	—		
100598	21	3690	54	652	68	340	87		
28725	23	2055	3	567	81	312	133		
4512	7	128	41	—	—	13	134		
50241	28	5264	142	837	50	1832	58		
17095	33	1426	66	229	62	—	—		
225012	14	16532	11	2397	81	2644	12		



Verzeichniß und summarischer Inhalt der für die Erbschaft Sever

erlassenen obrigkeitlichen Verordnungen und Bekanntmachungen von allgemeinem und dauerndem Interesse, so weit solche in die Zeverschen Wochenblätter vom 1. Jan. 1814. bis 1. Jan. 1835. eingerückt und nicht in die officielle Gesetzsammlung für das Herzogthum Oldenburg aufgenommen sind.

Unter diesem Titel ist bey Mettker in Zever ein Büchelchen erschienen, welches sich dem in N^o 10. dieser Bl. vom v. J. angezeigten »Verzeichniß und summarischem In-

halt der in den Zeverschen Wochenblättern von 1791.—1813. bekannt gemachten landesherrlichen Verordnungen und obrigkeitlichen Verfügungen« anschließt und eben so eingerichtet ist. Es wird nicht bloß dem Geschäftsmanne und jedem Einwohner der Herrschaft Zever nützlich, ja nöthig seyn, sondern auch in andern Landestheilen dieses Großherzogthums wird man nicht ohne Nutzen von manchen besondern und localen Einrichtungen in Stadt und Herrschaft Zever daraus Kunde entnehmen können.

Ein Wort von Dr. Ernst Zimmermann.

Zu einer gewissen Stelle, wo jemand kläglich in die Worte ausbricht: »Ach ja! es wird Abend bey uns und die Nacht geistiger und sittlicher Barbarey droht uns zu überschatten, wenn nicht kräftige Mittel ergriffen werden, dem Fanatismus zu steuern, der schon öfters die gesegnetsten Lande mit dem Blute ihrer Söhne gedüngt hat,« giebt Dr. Zimmermann die treffliche Antwort: »Nein, das fürchte ich nicht. Ist es etwa darum Nacht, weil sich einige Nachtvögel in den Tag verirren, geblendet von dem Lichte an allen

Ecken anstoßen, und die Freunde des Lichts als ihre natürlichen Gegner bekämpfen! Auslöschen möchten sie gern das Sonnenlicht, das ist nicht zu leugnen. Aber was vermag denn armseliges Gewölk und trüber Nebeldunst gegen die himmlischen Strahlen? — Werdet nur nicht müde in das finstere Getriebe hineinzuleuchten mit der Fackel der ewigen Wahrheit, und der Obscurantenschwarm mit seinem dumpfen Gefrächze wird zurücktaumeln in die Schatten der Nacht.«

Roggen in den V. Staaten von Nordamerika.

Diese Kornfrucht gehört vor allem den nördlichen Provinzen an. Man giebt dem englischen Morgen Landes (285 A.) 2 Schefel Einsaat und erndtet 5- bis 8fältig. In den mittlern Provinzen braucht man ihn vor-

züglich zum Brennen des Whisky's (Branntweins); die Deutschen aber backen daraus durchgängig ihr Brod, welches vortrefflich seyn soll.

Neuenburg.

A. v. H.

